

Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung zum Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen werden

BMASGK-57024/0002-V/B/7/2018

Der Verein VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung erlaubt sich, zu dem oben angeführten Ministerialentwurf wie folgt Stellung zu nehmen, dies insbesondere auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung.

VertretungsNetz erachtet den Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes als **nicht geeignet, erwerbsunfähigen Menschen mit Beeinträchtigungen** den in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zugesicherten Lebensstandard zu gewährleisten. Eine ausreichende Unterstützung ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Beeinträchtigungen gleichberechtigt ihre Teilhaberechte ausüben können. VertretungsNetz ist bestrebt, eine bundeseinheitliche Absicherung von erwerbsunfähigen Menschen mit Beeinträchtigung zu erreichen und fordert:

- die **Sicherung des Lebensunterhaltes sowie des Assistenz- und Wohnbedarfs** von Menschen mit Beeinträchtigungen **außerhalb** der jetzigen **Sozialhilfe-/ Mindestsicherungslogik** (insb ohne Vermögensregress) und unabhängig von einer Tätigkeit in einer Einrichtung der Beschäftigungstherapie,
- die Normierung eines **eigenen Krankenversicherungsanspruchs**,
- die kollektivvertragliche **Entlohnung** der Tätigkeit in Einrichtungen der Beschäftigungstherapie
- und eine damit verbundene **kranken- und pensionsversicherungsrechtliche Absicherung** sowie
- die Festlegung einer Altersgrenze, zB das 25. Lebensjahr, ab der **Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen** aus der **Unterhaltspflicht entlassen** werden.

Zu § 1 – Ziele:

In § 1 des Entwurfs werden die Ziele des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes formuliert. Leistungen der Sozialhilfe sollen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bezugsberechtigten beitragen, integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele unterstützen und insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitest möglich fördern.

VertretungsNetz vertritt Menschen mit Beeinträchtigungen, die den Arbeitsmarkt nicht oder nicht mehr erreichen können und keine oder nur eine geringe Leistung aus der Sozialversicherung beziehen. **Menschen**, die aufgrund einer **psychischen Erkrankung erwerbsunfähig** sind, nehmen Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch oder sind auch dafür zu krank. Erwerbsunfähige **Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung** sind zwar in Einrichtungen der Beschäftigungstherapie tätig, werden aber von der österreichischen Rechtsordnung nicht als ArbeitnehmerInnen im arbeitsrechtlichen Sinn angesehen und verfügen über keine eigenständige sozialversicherungsrechtliche Absicherung aus dieser Tätigkeit (von der gesetzlichen Unfallversicherung abgesehen). Sie erhalten keinen Lohn, sondern lediglich einen Anerkennungsbeitrag („Taschengeld“). Zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards sind beide Personengruppen auf Sozialhilfeleistungen angewiesen.

Der Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes zielt auf die (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das **Erwerbsleben** ab und **nimmt auf die Bedürfnisse, Fähigkeiten und Möglichkeiten von Menschen mit Beeinträchtigungen nicht Bedacht**.

Das Verfolgen von fremdenpolizeilichen Zielen und die Förderung der optimalen Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarkts erachtet VertretungsNetz vom Kompetenztatbestand „Armenwesen“ nicht gedeckt.

Zu § 2 – Bedarfsbereiche:

Teilhaberechte verwirklichen

Menschen mit Beeinträchtigungen haben höhere Kosten für ihren Lebensunterhalt zu tragen. Ihr wiederkehrender Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege und sonstige persönliche Bedürfnisse ist höher. Sie müssen vermehrt soziale Dienste wie Heimhilfe, Reinigungsdienst, Wäschedienst, „Essen auf Rädern“ etc in Anspruch nehmen. Selbst für kleine Reparaturen im Haushalt muss ein Professionist bzw eine Professionistin beauftragt und bezahlt werden. Der Lebensmitteleinkauf ist oft teurer, weil auf die einfache Zubereitung der Mahlzeiten geachtet werden muss, Bekleidung und

Schuhe müssen häufiger angeschafft werden. Nicht zuletzt muss der Erwachsenenvertreter bzw die Erwachsenenvertreterin bezahlt werden. Da Teilhaberechte für Menschen mit Behinderungen eine besondere Bedeutung haben, ersucht VertretungsNetz, im Gesetzestext die soziale und kulturelle Teilhabe als soziales Bedürfnis beispielhaft anzuführen.

Wohnbedarf durch Geldleistung anerkennen

Der Wohnbedarf soll den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben umfassen.

Grundsätzlich sollen Leistungen für den Wohnbedarf – sofern dies nicht im Einzelfall unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist – in Form von Sachleistungen gewährt werden. Als Sachleistung soll auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten eines Bezugsberechtigten erbringt, gelten (vgl § 3 Abs 4 des Entwurfs). In diesem Fall soll die Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts um 40% gekürzt werden. Gem § 5 Abs 5 des Entwurfs können ortsbedingt höhere Wohnkosten auch durch eine Wohnkostenpauschale abgedeckt werden.

Rebhahn erachtet den Ersatz von Geld- durch Sachleistungen nicht als unsachlich, wenn damit die Aufrechterhaltung der Erwerbsmotivation bezweckt wird. Er geht aber davon aus, dass mit der direkten Zahlung der Wohnkosten an den Vermieter bzw die Vermieterin dieses Ziel nicht erreicht werden kann¹. Für Menschen mit Behinderungen, die erwerbsunfähig sind, ist bereits die Erreichung des Ziels (Aufrechterhalten der Erwerbsmotivation) unmöglich und daher das Mittel jedenfalls ungeeignet.

Darüber hinaus wird das im 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (BGBl I 2017/59) normierte Recht von Menschen mit Behinderungen am Rechtsverkehr teilzunehmen, durch direkte Zahlung der Wohnkosten an den Vermieter bzw die Vermieterin konterkariert. Das Erwachsenenschutzrecht erlaubt eine Fremdbestimmung nur dann, wenn eine Person bestimmte Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann. Die Zurverfügungstellung von Wohnraum bzw die Bezahlung der Miete „entmündigt“ Menschen und steht im eklatanten Widerspruch zum Prinzip der Selbstbefähigung.

Die Überweisung der Geldleistung für den gesamten Wohnbedarf (vgl § 5 Abs 5 des Entwurfs) wird einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen, weil

¹ *Rebhahn*, Bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen – Bedingungen, Pauschalierungen, Differenzierungen, DRdA 2017, 431.

sie zumindest an drei Begünstigte (Miete, Energie, Wärme) und idR in unterschiedlichen Intervallen erfolgen muss. Hinzu kommt die Überweisung des Lebensunterhalts an die bezugsberechtigte Person. Hat ein Mensch mit Behinderung eine gesetzliche Vertretung für die Einkommensverwaltung wird ein doppelgleisiges System etabliert. Diese Vorgangsweise ist mit den Grundsätzen einer **sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung** nicht in Einklang zu bringen.

Nutzen werden aus diesen Bestimmungen die VermieterInnen ziehen: Die höhere Gesamtleistung kommt allein ihnen zugute. VertretungsNetz befürchtet eine Segmentierung des Wohnungsmarkts. Der Wohnraum wird in Zukunft von AnbieterInnen zur Verfügung gestellt werden, die eng mit der Sozialhilfebehörde kooperieren. Wird die Miete nicht von dem Mieter bzw der Mieterin, sondern von der Sozialhilfebehörde bezahlt, stellt sich die Frage: Wird die Behörde auch die Rechte der MieterInnen wahrnehmen?

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Wohnraum nicht nur in den ärmsten Wohngebieten, sondern auch in mangelnder Qualität bereitgestellt wird. Menschen mit Beeinträchtigungen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, könnten auf diese Weise erneut Segregation erfahren.

VertretungsNetz fordert, dass die Umwandlung der Geldleistung in eine Sachleistung nur im begründeten Ausnahmefall erfolgen darf und darüber mit Bescheid abgesprochen werden muss.

Eigener Krankenversicherungsanspruch für Menschen mit Behinderung

Es scheint selbstverständlich, dass der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung vom Bedarfsbereich des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes erfasst ist. Dennoch ersucht VertretungsNetz um eine entsprechende Hervorhebung im Gesetz und die Klarstellung, dass davon alle Sachleistungen und Vergünstigungen umfasst sind, die BezieherInnen einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zukommen.

Probleme bestehen bei der **Mitversicherung** von Menschen mit Beeinträchtigungen mit ihren Eltern, wenn zu diesen kein Kontakt besteht. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass ein Mensch mit Behinderung eine Krankenbehandlung in Anspruch nehmen muss und erst zu diesem Zeitpunkt erfährt, dass kein Versicherungsschutz mehr gegeben ist, beispielsweise weil der vormals versicherte Elternteil selbst eine Mitversicherung in Anspruch nimmt.

Auch die **Vorschreibung von Rezept-, Spitalsgebühren und Gebühren für die e-card** belastet die ohnehin oft schon beeinträchtigte Eltern-Kind-Beziehung. Während im Fall des Bezugs einer Sozialhilfe-/Mindestsicherungsleistung ein Anspruch auf

Rezeptgebührenbefreiung besteht, muss im Falle einer Mitversicherung die hauptversicherte Person die Anspruchsvoraussetzungen für die Befreiung erfüllen. Nach der Erfahrung von VertretungsNetz würde der versicherte Elternteil häufig Anspruch auf die Rezeptgebührenbefreiung haben, hat aber den entsprechenden Antrag nicht gestellt. Die Bezahlung der Gebühren zivilrechtlich durchsetzen zu wollen, verbietet sich bereits aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Situation des Elternteils. So verbleiben die Kosten beim Menschen mit Behinderung, was im Sinne einer sozialen Rechtsanwendung nicht geboten erscheint.

VertretungsNetz ist der Ansicht, dass erwachsenen Menschen mit Behinderung im Sinne einer barrierefreien Gesundheitsversorgung ein **eigener Krankenversicherungsanspruch** mit dem entsprechenden Anspruch auf **Befreiung** von der **Rezeptgebühr** eingeräumt werden sollte. VertretungsNetz regt daher die Streichung der entsprechenden Wortfolge in § 1 Z 20 der Verordnung Krankenversicherung für Personen gem § 9 ASVG an. Zumindest aber sollte durch den Krankenversicherungsträger eine **obligatorische Verständigung** des mitversicherten Menschen mit Behinderung erfolgen, sobald der Krankenversicherungsschutz entfällt.

Zu § 3 – Allgemeine Grundsätze:

VertretungsNetz erlaubt sich eingangs darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber mit einer Vollzugsanordnung, wie etwa in § 3 Abs 1 des Entwurfs, seine Grundsatzgesetzgebungskompetenz überschreitet.

Das Festhalten am Antragsprinzip und vor allem die Festlegung der **Frist** für die Leistungsgewährung von maximal **zwölf Monaten** erschwert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Sozialhilfeleistungen. Bei Personen, die dauerhaft erwerbsunfähig sind, stellt diese Befristung darüber hinaus einen unnötigen **bürokratischen Aufwand** dar.

VertretungsNetz fordert, eine **Verlängerung des Leistungsgewährungszeitraums** für Erwerbsunfähige vorzusehen.

Besondere Lebenssituationen berücksichtigen

§ 3 Abs 6 des Entwurfes knüpft die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung sowohl an den Hauptwohnsitz als auch an den tatsächlichen dauernden Aufenthalt der bezugsberechtigten Person. Die kumulative Anführung wird besonders gefährdete und vulnerable Personengruppen, insbesondere wohnungslose Menschen, um ihren Anspruch auf Sozialhilfe bringen.

VertretungsNetz fordert, eine alternative Aufzählung der Anspruchsvoraussetzungen, so dass entweder auf den Hauptwohnsitz oder auf den tatsächlichen Aufenthalt abzustellen ist.

Soweit allgemeine Grundsätze in den einzelnen Bestimmungen näher ausgestaltet werden, werden sie dort behandelt.

Zu § 4 - Ausschluss von der Bezugsberechtigung:

§ 4 des Entwurfs regelt den persönlichen Anwendungsbereich unter Festlegung zahlreicher Beschränkungen. Grundsätzlich sollen Sozialhilfeleistungen österreichischen StaatsbürgerInnen, Asylberechtigten sowie Fremden mit rechtmäßiger Aufenthaltsbefugnis nach einer Aufenthaltsdauer von 5 Jahren vorbehalten sein. Ein gänzlicher Ausschluss besteht für Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt im Inland, Asylwerber, ausreisepflichtige Fremde und subsidiär Schutzberechtigte (jene unter Verweis auf die Grundversorgung).

Dem Gleichheitssatz des Art 7 B-VG folgend darf **niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden**. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Art 7 Abs 1 Satz 3 B-VG verbietet bewusst nur die „Benachteiligung“ von Menschen mit Behinderungen, nicht jedoch ihre Bevorzugung. Da dieses Diskriminierungsverbot nicht auf die Staatsbürgerschaft abstellt, ist allen in § 4 ausgeschlossenen Personengruppen der gleiche Schutz zu gewährleisten.

Absehen von der Wartefrist für Drittstaatsangehörige mit Beeinträchtigungen

Für drittstaatsangehörige Fremde wird selbst bei bestehender Aufenthaltsberechtigung eine Wartefrist von fünf Jahren normiert. Wie soll ein Mensch mit Behinderung bis zum Ablauf der Frist seinen Lebensunterhalt bestreiten? Drittstaatsangehörige mit Behinderungen, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, haben in ihrem Herkunftsstaat vielfach keine familiäre oder soziale Anbindung mehr. Auch ihre gesundheitliche Versorgung ist dort in der Regel nicht gesichert. Ebenso wie Asylberechtigte ist es dieser Personengruppe nicht möglich, dorthin zurückzukehren. Die derzeitige Ausgestaltung würde sie in große Bedrängnis bringen.

VertretungsNetz fordert daher ua für diese Fälle vom Ablauf der Wartefrist abzusehen und aufenthaltsberechtigten **Drittstaatsangehörigen mit Beeinträchtigung** die Sozialhilfeleistung durch eine **Härtefallklausel** zu sichern.

§ 4 Abs 1 Satz 2 normiert für EWR-BürgerInnen ein Absehen von der Wartefrist, wenn der Ausschluss von der Sozialhilfe mit unionsrechtlichen Vorschriften unvereinbar wäre. Dies soll im Einzelfall durch die zuständige Fremdenbehörde festgestellt werden. VertretungsNetz erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass die Fremdenbehörde nicht über die Vereinbarkeit mit unionsrechtlichen Vorschriften entscheiden darf, sondern die Klärung von Auslegungsfragen alleine dem EuGH zusteht.

Voller Leistungsbezug für aufenthaltsberechtigte Personen mit Beeinträchtigungen

Das Regelwerk der Mindestsicherung hat sich als letztes soziales Netz für Personen in Notlagen immer an deren konkreten Bedarf zu orientieren und nicht an der Qualität ihres Aufenthaltsstatus. Personen erhalten dann subsidiären Schutz, wenn sie für den Fall ihrer Rückkehr in den Herkunftsstaat mit einer ernstesten Gefahr für Leib und Leben bedroht wären. Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen handelt es sich hier nicht um Personen, die zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach Österreich migriert sind. Vielmehr befinden sie sich in einer den anerkannten Flüchtlingen vergleichbaren Situation. VertretungsNetz vertritt subsidiär Schutzberechtigte, die schon jahrelang in Österreich leben. Ihre Lebensumstände würden sich bei einem Verbleib in der Grundversorgung (je nach Bundesland unterschiedlich geregelt, derzeit etwa € 360,- inklusive Wohnkosten) dramatisch verändern. Die Gewährung einer zusätzlichen Leistung im Härtefall wird in Abs 4 dezidiert ausgeschlossen. Sie könnten ihre Lebenshaltungskosten nicht mehr decken, ebenso wenig ihren Wohnraum finanzieren. Einen dahingehenden Handlungsbedarf haben auch die meisten Bundesländer wie Kärnten, Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien erkannt und diesen Personen bislang die Mindestsicherung gewährt. Art 29 Abs 1 der Status-RL 2011/95/EU sieht vor, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten. Eine solche Kernleistung ist in der Grundversorgung alleine nicht zu erblicken, insbesondere für Menschen mit Beeinträchtigungen, die bereits mit der Sozialhilfeleistung nicht das Auslangen finden.

Daher ist **subsidiär schutzberechtigten** Personen aufgrund ihrer rechtmäßigen Aufenthaltsbefugnis in Österreich ein Anspruch auf **Sozialhilfe** nach dem Gesetzesentwurf zu sichern.

Wiedereingliederung in die Gesellschaft zulassen

§ 4 Abs 3 iVm Abs 4 des Entwurfs sieht schließlich einen Ausschluss für Straftäter vor, die wegen einer mit Vorsatz begangenen Straftat bedingt oder unbedingt zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden. Für einen der Freiheitsstrafe entsprechenden Zeitraum sei diesen Personen ausschließlich die Grundversorgung zu gewähren. Unverständlich ist hier schon die Gleichsetzung subsidiär Schutzberechtigter mit StraftäterInnen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass diese „Nebenfolge“ einer strafgerichtlichen Verurteilung vorzusehen sei, um auf für den Fall der bedingten Nachsicht eine adäquate Sanktionswirkung zu gewährleisten. Diese Überlegung findet keine Deckung in den Zielsetzungen des § 1, da sie weder als Arbeitsanreiz noch als Integrationsmaßnahme verstanden werden kann. Sie kollidiert auch mit den entsprechenden strafrechtlichen Bestimmungen zur bedingten Strafnachsicht. Deren Voraussetzungen finden sich in der lex specialis des § 43 StGB. Ob diese, besonders unter Berücksichtigung general- und spezialpräventiver Gründe vorliegen, prüft das zuständige Strafgericht. Menschen nach einer Verurteilung oder Haftentlassung ohne ausreichende Geld- und Überlebensmittel sich selbst zu überlassen, wird unweigerlich zu einem Anstieg der Kriminalitätsrate führen. Eine derartige kompetenzwidrige Sanktionsmaßnahme im Rahmen der Sozialgesetzgebung ist fehl am Platz und als Doppelbestrafung abzulehnen. VertretungsNetz fordert, **durch geeignete Startbedingungen eine Resozialisierung von StraftäterInnen** zu ermöglichen.

Zu § 5 - Monatliche Leistungen der Sozialhilfe:

Erhöhten Bedarf von Menschen mit Behinderung anerkennen

VertretungsNetz kritisiert die **Ausgestaltung der einzelnen Regelsätze**². Die Leistungen sind derart degressiv ausgestaltet, dass ein menschenwürdiges Leben – weder im Bereich des Wohnens noch was die Lebenserhaltungskosten betrifft – möglich ist. Der vorliegende Entwurf zu einem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gewährleistet keine Mindeststandards zur Sicherung eines Existenzminimums von Armut betroffener Personen und verfehlt daher auch im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes³ seine Aufgabenstellung.

Länder wie Oberösterreich, Wien und die Steiermark anerkennen einen zusätzlichen Unterstützungsbedarf von Menschen mit Beeinträchtigungen durch entsprechende **Sonderzahlungen**. Für Personen die dauerhaft erwerbsunfähig und deshalb auf die Mindestsicherungsleistung besonders angewiesen sind, sind diese Zahlungen

² Die Berechnungen in der Stellungnahme beziehen sich auf die Ausgangswerte für das Jahr 2018.

³ VfGH G 56/11 ua VfSlg 19.698.

(„Weihnachts- und Urlaubsgeld“) unverzichtbar. Der vorliegende Entwurf sieht dem gegenüber nur einen zwölfmaligen Bezug vor.

§ 5 Abs 2 des Entwurfs legt als Ausgangswert für den Leistungsbezug den Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz fest, ohne eine entsprechende Anpassungsregelung im Hinblick auf die fortschreitende Inflation zu treffen. Eine **Valorisierung** der Sozialhilfeleistungen ist aber zur Aufrechterhaltung des Lebensstandards und Berücksichtigung der Teuerungsrate unbedingt angezeigt.

Es wird daher angeregt, den Entwurf dahingehend zu ergänzen, dass die Höchstsätze der Z 1 bis 5 des § 5 Abs 2 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit dem gleichen Prozentsatz zu erhöhen sind wie die Ausgleichszulagenrichtsätze.

Kinderarmut verhindern

§ 5 Abs 2 Z 3 des Entwurfs sieht nun im Detail eine Staffelung der Sozialhilfeleistungen für haushaltszugehörige **Minderjährige** dergestalt vor, dass dem ersten Kind höchstens ein Viertel des einem alleinstehenden Erwachsenen gebührenden Betrages (€ 216,-), dem zweiten Kind höchstens ein Siebtel (€ 129,-) und ab dem dritten Kind gar nur mehr ein Zwanzigstel (€ 43,-) zusteht. Demgegenüber sah die bisherige Regelung in der Mindestsicherung einen zusätzlichen Leistungsbezug von 18% (€ 155,-) bis zum dritten Kind und ab dem 4. Kind eine Berücksichtigung in Höhe von 15% (€ 129,-) des Ausgleichszulagenrichtsatzes vor. Diese Richtsätze resultierten aus der Annahme, dass die Armutgefährdungsschwelle für Kinder bei 30% des Ausgleichszulagenrichtsatzes liegt und die Familienbeihilfe in die Richtsatzhöhe einzubeziehen ist. Diese Überlegungen außer Acht lassend sieht der vorliegende Entwurf einen abrupten Abfall der Leistungshöhe ab dem 3. Kind und damit eine so empfindliche Kürzung der Bezüge vor, dass Kinder in Mehrkindfamilien in ihrer Entwicklung und Entfaltung gefährdet erscheinen. So wird der Weg in die Armut vorgezeichnet und Armut vererbt.

Auf Kinder mit Beeinträchtigungen besonders achten

Insbesondere für Kinder mit Behinderungen, deren Eltern sich regelmäßig mit einem **entsprechenden Mehraufwand** konfrontiert sehen, führt dies zu einer zusätzlichen Verschärfung der Lebensumstände. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass mit dem Bezug der Familienbeihilfe das Auslangen gefunden werden soll. Auch wenn von einer Abnahme der Lebenserhaltungskosten pro Person bei zunehmender Größe des Haushalts ausgegangen werden darf, ist für jede weitere Person immer ein Aufwand in einiger Höhe zu veranschlagen. Für die abrupte Kürzung von Leistungen besteht kein sachlicher Grund⁴. Bei einer Grundleistung von € 43,- kann der Lebensunterhalt eines Kindes auch nicht mit der bezogenen Familienbeihilfe bestritten werden. Umso weniger können damit behinderungsbedingte Mehraufwendungen gedeckt werden. Die stark

⁴ VfGH VfSlg 11.662/1988.

degressiv gestaltete Staffelung würde das Wohl von Kindern mit Beeinträchtigungen in Mehrkindfamilien deutlich gefährden. Der Verfassungsgerichtshof hat zur Ausgestaltung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes ausgesprochen, dass eine Berücksichtigung der Familienbeihilfe zwar zulässig ist, allerdings nur in sachlicher Ausgestaltung. Bei der Gestaltung der Leistungsbezüge muss immer auch der konkrete Bedarf von Personen in einer Haushaltsgemeinschaft berücksichtigt werden⁵. Die vorliegende Staffelung verunmöglicht aber eine solche Anerkennung des tatsächlichen Bedarfes. Auch die in Abs 3 angeordnete gleichmäßige Verteilung für die zur Lebensführung unzureichender Mittel kann diese Ungleichbehandlung nicht ausgleichen, zumal der Landesgesetzgeber diese Vorgabe nicht erreichen kann. Letztlich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Verfassungsgerichtshof andernorts die Anrechnung des Erhöhungsbetrages der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder bei der Bemessung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für unzulässig erklärt hat, da dieser Erhöhungsbetrag nicht der Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhalts, sondern der Abgeltung eines behinderungsbedingten Sonderbedarfes diene⁶.

VertretungsNetz fordert in Anerkennung der Rechte von Kindern in ohnehin an der Schwelle zur Armut lebenden Familien, **die bisherigen Prozentsätze nicht zu unterschreiten.**

Behinderungsbedingten Mehrbedarf von Menschen mit Beeinträchtigungen berücksichtigen

§ 5 Abs 2 Z 5 des Entwurfs sieht vor, dass der Landesgesetzgeber **Personen mit Behinderung zusätzlich** zur Grundleistung anrechnungsfreie Beträge von **18%** auf Basis des Richtsatzes gewähren kann. Personen mit Behinderung haben in ihrem Alltag stets finanzielle behinderungsbedingte Mehraufwendungen zu tragen. Diese wurden in der Mindestsicherung bisher als Sonderbedarf zusätzlich zum Lebens- und Wohnbedarf ausbezahlt. Da es dem Landesgesetzgeber nach dem Entwurf nun frei steht, einen derartigen Zuschlag einzuführen oder nicht, ist erhebliche Rechtsunsicherheit gegeben. Die Bedarfsdeckung für Menschen mit Beeinträchtigungen ist **mit einem Rechtsanspruch zu sichern.**

Zudem soll der Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 40 Abs 1 und 2 BBG definiert werden. Erfasst sind daher nur Personen, die an einer nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung leiden und deren Grad der Behinderung mindestens 50% beträgt oder Personen, die voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Personen mit einer leichtergradigen Behinderung oder einer nur vorübergehenden Beeinträchtigung bleiben unberücksichtigt. Ihr erhöhter Bedarf wird durch die Sozialhilfeleistung nicht gedeckt.

⁵ VfGH G136/2017.

⁶ VfGH VfSlg 19.913/2014.

VertretungsNetz fordert die **anrechnungsfreie Zusatzleistung allen Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen** und den Verweis auf die Regelung des BBG durch die **Begriffsbestimmung des § 3 BGStG** zu ersetzen.

Anspruchsberechtigt sollen alle Personen sein, die an einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen leiden, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Diese **Definition entspricht auch jener in Art 1 UN-BRK**.

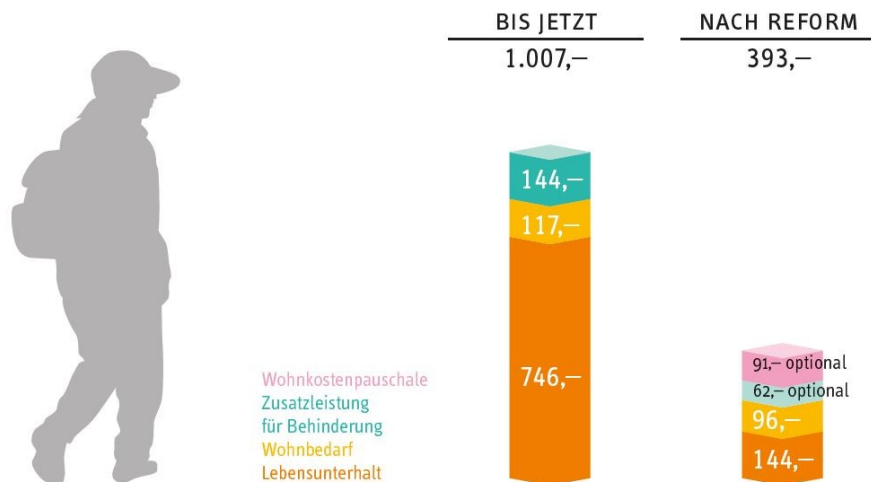
Alternative Wohnformen ermöglichen

§ 5 Abs 4 des Entwurfs normiert eine **Leistungsdeckelung bei Haushaltsgemeinschaften** mit mehreren volljährigen Bezugsberechtigten mit 175% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (sohin € 1.510,- für das Jahr 2018). Oftmals ziehen Menschen mit Behinderungen auf Initiative der betreuenden Einrichtung aus einem Wohnheim in eine selbstständigere Wohnform. Gerade dieser Zusammenschluss in Wohngemeinschaften ermöglicht Menschen mit Beeinträchtigungen eine selbstbestimmte Lebensführung in leistbaren Wohnformen. Der betreuenden Organisation ermöglicht dies zudem eine effiziente Betreuung.

Die Deckelungsbestimmung gefährdet den Fortbestand dieser Wohngemeinschaften für Menschen mit Beeinträchtigungen, weil deren Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist. Zum Beispiel würde in einer ambulant betreuten WG mit fünf BewohnerInnen jede Person infolge der Deckelung nur mehr € 240,- als Grundleistung erhalten. Der Zuschlag aufgrund Behinderung nach § 5 Abs 2 Z 5 würde von € 155,- pro Person auf einen Betrag von lediglich € 62,- „gedeckelt“ werden. Zusammen mit einer Wohnkostenpauschale von € 91,- pro Person ergibt sich eine Gesamtleistung von € 393. Es ist evident, dass mit diesem Betrag kein Auslangen gefunden werden kann.

Im Gegensatz dazu würde dieselbe Person mit gleicher Betreuungs- und Wohnsituation in Wien nach geltender Rechtslage einen Betrag von € 1.007,- monatlich erhalten.

Beispiel 1: Eine erwachsene Person in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft (mit fünf volljährigen Menschen mit Behinderung – Wien)



Menschen mit Beeinträchtigung steht es – mangels Angebot – nicht frei, in eine kleinere Wohngemeinschaft zu ziehen. Es bleibt nur der Weg zurück in das Wohnheim, wodurch das Sozialsystem der Länder deutlich belastet würde.

Zur Ausgestaltung der NÖ Mindestsicherung hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass für Haushaltsangehörige, die keine Familienbeihilfe beziehen, eine Höchstgrenze jedenfalls verfehlt ist⁷. Sie lasse nämlich gänzlich außer Acht wie viele und welche Personen tatsächlich im Haushalt leben und wie hoch ihr konkreter Bedarf ist. Wohngemeinschaft bedeutet nicht auch Wirtschafts- und Haushaltsgemeinschaft und ist keinesfalls mit einem Familienverband gleichzusetzen. Hier mögen sich zwar ähnliche Synergieeffekte ergeben, die zu einer Verringerung der Wohnkosten der Beteiligten führen, Kosten für Nahrung und Kleidung aber hat jede Person für sich zu tragen. Dem Erkenntnis zur Vfbg MindestsicherungsV ist zu entnehmen, dass ein höherer Bedarf angenommen werden muss, da die Gemeinschaft nur auf therapeutischen Bedarf oder schwere Krisensituationen zurückzuführen ist und auf ein möglichst rasches selbständiges Wohnen abzielt⁸. Die Festlegung einer absoluten Obergrenze für Haushaltsgemeinschaften wurde daher bereits in dem Erkenntnis G136/2017 als verfassungswidrig aufgehoben, sodass im Lichte dieser Rechtsprechung auch die gegenständliche Bestimmung bedenklich erscheint.

⁷ VfGH G136/2017 ua.

⁸ VfGH V101/2017 (V101/2017-11).

Für den Fall, dass die Deckelung schlagend wird, wird als Untergrenze pro Bezugsberechtigten ein Mindestbetrag von 20% des Nettoausgleichszulagenrichtsatzes (€ 173,-) festgelegt. Mit einem derart geringen Betrag können weder die Lebenserhaltungskosten noch der für Menschen mit Behinderung bestehende Mehrbedarf gedeckt werden. Das für die Lebensführung unbedingt erforderliche Existenzminimum ist nicht gesichert. Da diese Untergrenze selbst unter den Leistungen im Rahmen der Grundversorgung liegt, ist sie ersichtlich systemwidrig. Diese Regelung widerspricht demnach Art 3 EMRK und dem Recht auf ein menschenwürdiges Leben.

Würde der Entwurf die in die ausschließliche Länderzuständigkeit fallende Leistung „Wohnen“ mitregeln, wäre überdies das den Grundsatzgesetzgeber bindende Berücksichtigungsgebot betroffen. VertretungsNetz fordert daher für Menschen mit Beeinträchtigungen, die mit anderen zusammenleben, einen **Ausnahmetatbestand von der Deckelungsbestimmung** zu schaffen. Menschen mit Behinderungen sollen, wenn sie mit anderen volljährigen Personen im selben Haushalt wohnen, eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden.

Auswege aus der Wohnungslosigkeit schaffen

§ 5 Abs 5 des Entwurfs zu einem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sieht einen **Vorrang von Sachleistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs** vor, welche kostenunabhängig pauschal in Höhe von 40% der anwendbaren Bemessungsgrundlagen anzurechnen sind. Weder der Gesetzestext noch die Erläuterungen geben Aufschluss darüber, ob Personen die keine oder geringere Wohnkosten zu tragen haben, mit einer entsprechenden Kürzung ihres Anspruchs zu rechnen haben. Immer noch sind Menschen mit psychischer Erkrankung der Wohnungslosigkeit ausgesetzt. Besonders dramatisch stellt sich dabei die Situation von alten Menschen mit psychischer Erkrankung dar. Um Wege aus der Wohnungslosigkeit zu finden, werden entsprechende Geldmittel bereits im Vorfeld benötigt. Es sollte daher eine Klarstellung in den Erläuterungen dahingehend erfolgen, dass die Tragung **tatsächlicher Wohnkosten keine Voraussetzung** für den Leistungsanspruch darstellt.

Berücksichtigung der subjektiven Fähigkeiten und Möglichkeiten von Personen mit Beeinträchtigung

Menschen mit Beeinträchtigungen sind aufgrund von Diskriminierungen am Arbeitsmarkt auf Sozialhilfeleistungen besonders angewiesen. Oft bestreiten sie damit ihren gesamten Lebensunterhalt. Die Sozialhilfeleistung ist für sie keine Überbrückungshilfe, sondern die einzige dauerhafte Existenzgrundlage. Es besteht daher die Befürchtung, dass der **so genannte Arbeitsqualifizierungsbonus** für diese Personen eine signifikante Schlechterstellung bedeutet und die geringere Leistung zur Führung eines menschenwürdigen Lebens nicht mehr ausreicht.

Nach § 5 Abs 6 iVm § 3 Abs 4 des Entwurfs soll ein Mindest(!)-Anteil von 35% der Leistung nach Abs 2 Z 1 und 2 von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt abhängig gemacht werden. Der Gesetzesentwurf macht den Erhalt des Regelbezugs von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft abhängig, andernfalls droht eine deutliche Reduktion bis unter das Existenzminimum (**Malus statt Bonus**). Als Ersatz für die gekürzte Leistung hat der Landesgesetzgeber berufs- und sprachqualifizierende Sachleistungen vorzusehen. Die Kürzung der Leistung um mehr als ein Drittel (!) bzw ihr Ersatz durch Sachleistungen, die weder dem Lebens- noch dem Wohnbedarf dienen, steht in einem krassen Missverhältnis zur Zielsetzung der Armutsvermeidung: ein **(Sprach)Kurs soll mit € 300,- / Monat auf den Wohn- und Lebensbedarf angerechnet** werden. Der konkrete Bedarf der betroffenen Person wird dabei außer Acht gelassen.

Ausnahmen werden für Personen geschaffen, die von Invalidität (§ 255 Abs 3 ASVG) betroffen sind und für Personen, die aus vergleichbar gewichtigen, besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen am Einsatz der Arbeitskraft gehindert sind (beispielhaft wird in der Erläuterungen die Ableistung eines Freiwilligen Sozialjahres genannt).

Personen, die nie erwerbsfähig geworden sind und Personen, die vorübergehend erwerbsunfähig sind, erscheinen von der in Z 7 normierten Ausnahme von der Vermittelbarkeit für Menschen, die von Invalidität iSd § 255 Abs 3 ASVG betroffen sind, nicht erfasst. Nach Ansicht von VertretungsNetz würde eine Subsumtion unter dem Ausnahmetatbestand der Z 8 aus „ähnlich gewichtigen sozialen Gründen“ Menschen mit Behinderungen diskriminieren. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Personen mit Behinderung von Kürzungen bis zu 35% bedroht sind (Erläuterungen zum Ausnahmekatalog des § 5 Abs 6, S 5: „Diese Aufzählung ist grundsätzlich abschließend zu verstehen.“).

Die Vermittelbarkeit wird nach § 5 Abs 7 des Entwurfs angenommen, wenn die bezugsberechtigte Person zumindest über das Sprachniveau B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) verfügt. Sachliche Gründe für das Anknüpfen einer existenzsichernden Sozialhilfeleistung an **Sprachkenntnisse** sind nicht ersichtlich. Weshalb sollten gerade Englischkenntnisse zu einer erhöhten Vermittelbarkeit führen? Diese Bestimmung nimmt auf gehörlose Menschen und Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen oder auch Sprachbehinderungen keine Rücksicht. VertretungsNetz spricht sich dagegen aus, dass Menschen ohne Pflichtschulabschluss zu einer mündlichen „Vorsprache“ erscheinen müssen. Für Menschen mit Behinderungen bedeutet dies eine zusätzliche Barriere, worin eine **Diskriminierung** zu erblicken ist.

Da der gegenständliche Entwurf keine diesbezügliche Regelung enthält, stünde es auch dem Landesgesetzgeber frei hinsichtlich dieser Sachleistungen Regressbestimmungen einzuführen.

VertretungsNetz fordert daher den Ausnahmekatalog des § 5 Abs 6 um eine weitere **Ausnahme in Z 9 für Personen mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes** vorzusehen.

Da das Abhängigmachen von Sozialhilfeleistungen an Sprachkompetenzen auch UnionsbürgerInnen unbillig treffen würde, wird generell angeregt, den Arbeitsqualifizierungsbonus als wirkliches Bonus-System für Qualifizierungswillige auszugestalten.

Menschen mit einer Demenzerkrankung zu Hause gut betreuen

VertretungsNetz begrüßt die **Ausnahmebestimmungen vom Einsatz der Arbeitskraft für pflegende Angehörige**. Der größte Teil der Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen wird zu Hause von Angehörigen versorgt. In der für Österreich entwickelten Demenzstrategie „**Gut leben mit Demenz**“ stehen neben den zu betreuenden Menschen auch deren Angehörige im Fokus.

Die entsprechende Anerkennung und Wertschätzung der Arbeit der An- und Zugehörigen verbessert die Lebenssituation von demenziell erkrankten Personen. VertretungsNetz schlägt daher vor, eine Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft bei Pflege eines demenziell erkrankten Angehörigen ab **Pflegestufe 1** vorzusehen, und Z 3 entsprechend zu ergänzen. Darüber hinaus ersucht VertretungsNetz um Ausführungen zu der Wortfolge „überwiegend betreuen“ in den Erläuterungen.

Unterstützung statt Sanktion

§ 5 Abs 10 des Entwurfs ordnet an, dass für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft „wirksame und abschreckende Sanktionen“, insbesondere in Form von Leistungskürzungen und Leistungsausschlüssen vorzusehen sind. Die Erläuterungen stellen unter Verweis auf § 3 Abs 4 des Entwurfs klar, dass mögliche Kürzungen und Leistungsausschlüsse nicht auf den Entfall des Arbeitsqualifizierungsbonus beschränkt sein sollen, weil die Bereitschaft zum Einsatz eigener Arbeitskraft einen allgemeinen Grundsatz des Leistungsbezugs für die Sozialhilfe darstellt.

In der 2010 publizierte Studie von Anne Ames im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung zu Auswirkungen von Sanktionen in Deutschland wird festgehalten: "Häufiger als eine 'aktivierende' ist eine lähmende Wirkung auf das Verhalten der Sanktionierten erkennbar. Nur in wenigen Fällen erhöhen Sanktionen die resignative

Anpassungsbereitschaft an behördliche Erwartungen, die jedoch keine Hoffnungen auf verbesserte Arbeitsmarktchancen wecken."

VertretungsNetz erachtet den Auftrag an den Landesgesetzgeber als problematisch, insbesondere im Hinblick auf eine gewisse Doppelgleisigkeit mit dem AMS. Wer beurteilt die persönliche Situation der Hilfe suchenden Person und auf welche Art soll dies geschehen? Gerade psychische Erkrankungen werden lange nicht als solche diagnostiziert und weder von den Betroffenen noch von Dritten als solche wahrgenommen. Die Betroffenen erscheinen vielleicht als arbeitsunwillig und sind auch durch „Sanktionen“ nicht erreichbar. VertretungsNetz erachtet eine Qualifizierung des Personals als unabdingbar bzw wird eine entsprechende Beurteilung oft wohl nur von FachärztInnen vorgenommen werden können. Zusätzlich sollten angebotene „nichtärztliche“ Unterlagen (zB Schul- und Berufsschulzeugnisse) und Aussagen Angehöriger in die Anamneseerhebung einbezogen werden. Weiters sollten niederschwelligere Formen der Begutachtung, wie zB Hausbesuche oder Begutachtung ohne Terminvorgabe, für den Betroffenen ermöglicht werden. Nach Ansicht von VertretungsNetz kommt der Überprüfung der fehlenden Arbeitswilligkeit eine große Bedeutung zu. Dennoch finden sich dazu keine Regelungen im Entwurf.

Zu § 6 - Wohnbeihilfe und Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle:

Länderkompetenzen bleiben unberührt

Nach § 6 Abs 1 des Entwurfs kann die Landesgesetzgebung Personen, die keine Leistungen gem § 5 beziehen, aufwandsbezogene Leistungen zur Minderung eines nachgewiesenen, tatsächlichen Aufwands zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von Geld- oder Sachleistungen bis zu einem monatlichen Höchstausmaß von 75% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes gewähren. In den Erläuterungen werden Wohnbeihilfen und Heizkostenzuschüsse beispielsweise angeführt. Der gleichzeitige Bezug von Leistungen gem § 5 und § 6 Abs 1 soll – so der letzte Satz – ausgeschlossen sein.

Es bleibt unklar, ob mit dem Begriff „Wohnbeihilfe“ auch die Wohnbeihilfe nach den Wohnbauförderungsgesetzen der Bundesländer gemeint ist. Die Subjektförderung in der Wohnbauförderung wird im Gegensatz zu Sozialhilfe und bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht als residuales soziales Sicherungsnetz der zweiten Stufe, sondern als primär wohnungspolitische Maßnahme verstanden⁹. Die Wohnbeihilfe dient also grundsätzlich nicht demselben Zweck wie die Leistung zur Deckung des

⁹ *Mundt/Amann*, IIBW – Institut für Immobilien, Bauen und Wohnen GmbH, *Leistbares Wohnen – Bestandsaufnahme von monetären Leistungen für untere Einkommensgruppen zur Deckung des Wohnbedarfs* (2015) 93.

Wohnbedarfs gem § 2 Abs 3 des Entwurfs. Eine entsprechende Reduktion der Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs erscheint nur dann als gerechtfertigt, wenn der Wohnbedarf bereits gedeckt ist¹⁰.

VertretungsNetz ersucht um eine entsprechende gesetzliche Klarstellung.

Für Begräbniskosten vorsorgen dürfen

§ 6 Abs 2 ist als besonderer Tatbestand für außerordentliche Unterstützungsleistungen des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs in Härtefällen vorgesehen. Die Leistungen müssen in Form von Sachleistungen gewährt werden. Als Beispiele werden in den Erläuterungen Begräbnis- oder Schwangerschaftskosten genannt.

Mit einem im Volksmund als „Armenbegräbnis“ bekannten Begräbnis ist ein Mensch, der auf die Sozialhilfe angewiesen ist, über den Tod hinaus als sozialer Außenseiter stigmatisiert.

Wird ein Begräbnis im Rahmen der Sozialhilfe als Sachleistung gewährt, kann im Vorhinein weder über die Grabstelle noch über die Art der Bestattung disponiert werden (in Wien beispielsweise erfolgt eine Erdbestattung in einem bestimmten Teil des Wiener Zentralfriedhofs). Die meisten älteren bzw schwer kranken Menschen bemühen sich darum, ihre Angelegenheiten zu ordnen und dabei auch für ihr Begräbnis vorzusorgen. Sie schließen eine Bestattungskostenversicherung ab. Die bisherige Praxis der Anrechnung der Bestattungskostenversicherung als Vermögenswert¹¹ zwang zur Verwertung der Versicherung (regelmäßig mit Verlust). Möchte ein Mensch mit Behinderung im Familiengrab beerdigt werden, kann er dafür nicht selbst Vorsorge treffen, weil er den geringen Vermögensfreibetrag als Rücklage dringend benötigt. VertretungsNetz regt daher an, im Rahmen des vorliegenden Entwurfes eine, einem ortsüblichen Begräbnis entsprechende **Bestattungsvorsorge in die Aufzählung des nicht verwertbaren Vermögens aufzunehmen**.

Rechtsanspruch auf behinderungsbedingten Sonderbedarf verankern

Menschen mit Beeinträchtigungen haben häufig **behinderungsbedingte Zusatzausgaben**, die weder durch die laufende Sozialhilfeleistung noch durch die Krankenversicherung oder Behindertenhilfe gedeckt werden. Es gibt Hilfsmittel, die sowohl das körperliche Geschick als auch kognitive Fähigkeiten wie Konzentrationsfähigkeit oder Auffassungsgabe trainieren helfen, und Hilfsmittel wie Antidekubitushilfsmittel, Hebehilfen, Haltegriffe etc, die die persönliche Pflege erleichtern. Für sinnesbehinderte Menschen sind technische Geräte, die eine Information über andere Sinne ermöglichen, unerlässlich (zB Vorlesegeräte, Bildschirmlesegeräte, Braillegeräte, Telefonverstärker etc).

¹⁰ VfGH B 717/12.

¹¹ VfGH B 691/2013-4.

Therapiekosten werden häufig nicht oder nicht zur Gänze übernommen. Die Wartezeit für einen Platz bei einem Vertragstherapeut bzw einer Vertragstherapeutin ist lang. Manche chronischen Krankheiten bedingen einen erhöhten Regelbedarf (medizinische Diät, Diabetes). Menschen mit Behinderungen benötigen mitunter barrierefreie Wohnungen, wofür Wohnungsadaptierungskosten anfallen.

Sie haben oftmals auch keinen Anspruch auf Pflegegeld. Ein Mensch mit Behinderung, der nicht mehr kochen kann: 30 Stunden Pflegebedarf,
der Hilfe beim Baden/Duschen benötigt: 4 Stunden Pflegebedarf,
der seine Wohnung nicht mehr reinigen kann: 10 Stunden Pflegebedarf,
der seine Wäsche nicht mehr waschen kann: 10 Stunden Pflegebedarf,
der seine Einkäufe nicht mehr erledigen kann 10 Stunden Pflegebedarf
64 Stunden

erhält kein Pflegegeld, weil Voraussetzung für die Pflegegeldstufe 1 ein Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden ist.

Bisher konnte dieser Mehraufwand als **Sonderbedarf** berücksichtigt und gewährt werden. Dies sollte weiter in Form eines **Rechtsanspruchs** gewährleistet sein.

Zu § 7 - Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln:

§ 7 des Entwurfs soll den Programmsatz in § 3 Abs 3 konkretisieren. Leistungen der Sozialhilfe sollen als subsidiäre Leistungen nur insoweit gewährt werden, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel des Bezugsberechtigten oder durch diesem zustehende einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden. Nach § 7 Abs 1 des Entwurfs sollen alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügungen stehenden Leistungen Dritter angerechnet werden. Dazu soll auch das Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen, des Lebensgefährten bzw der Lebensgefährtin zählen, das die für diese Person gem § 5 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt. Abs 2 sieht vor, dass die Gewährung der Sozialhilfeleistungen von der Verfolgung der (Unterhalts-)Ansprüche gegen Dritte abhängt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

Da der Entwurf keine Kostenersatzregelungen normiert, bleibt es den Ländern überlassen, ob sie den Regress wieder einführen.

Lebenslange Unterhaltspflichten für erwerbsunfähige Kinder abschaffen

Sind Menschen mit Beeinträchtigungen erwerbsunfähig, haben sie derzeit keine Möglichkeit, ihre Notlage aus Eigenem zu überwinden, so dass sie auf die

Sozialhilfeleistungen angewiesen sind. Deren Eltern bleiben – in der Regel lebenslang – unterhaltspflichtig.

Selbst wenn die Länder den Regress nicht wieder einführen, sind selbsterhaltungsunfähige erwachsene Kinder verpflichtet, ihre **Eltern auf Unterhalt in Anspruch zu nehmen**. Unklar ist jedoch, welche Maßnahmen zu setzen sind, um eine Uneinbringlichkeit nachzuweisen. Wenn volljährige Personen mit Beeinträchtigung ihren Unterhaltsanspruch sogar auf dem Gerichtsweg geltend machen müssten, würden sie gezwungen sein, bis zum – zumeist negativen – Ende des Verfahrens in ihrer Notlage zu verbleiben. So fallen Kinder mit Behinderung ihren Eltern lebenslang finanziell zur Last und haben keine Chance, dem „Kindstatus“ zu entkommen. Dadurch können Familienbeziehungen nachhaltig gestört werden.

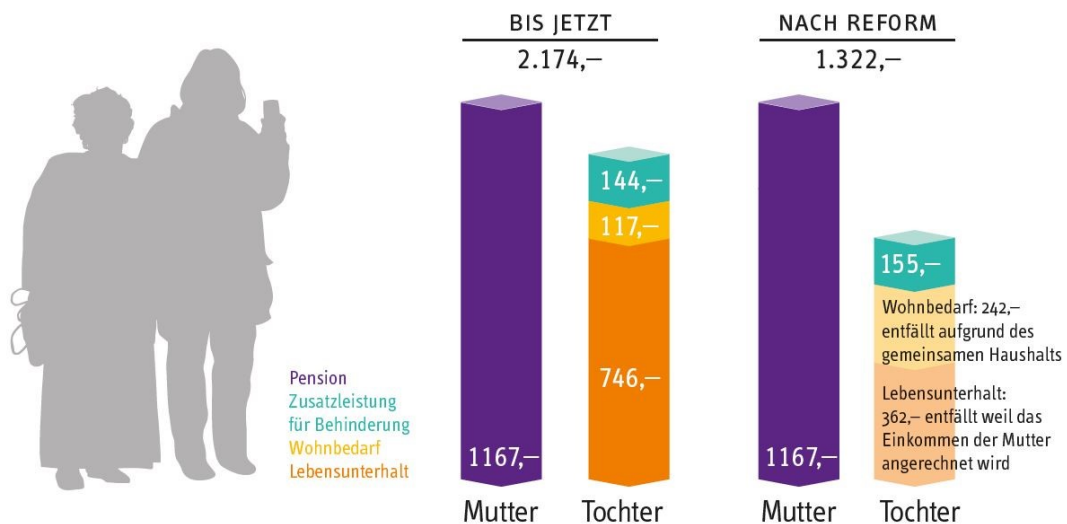
VertretungsNetz ist wiederholt dafür eingetreten, dass von erwachsenen selbsterhaltungsunfähigen Hilfesuchenden die **Rechtsverfolgung in Hinblick auf Unterhaltsansprüche nicht mehr verlangt werden darf** (oder zumindest ab Erreichung eines bestimmten Alter wie zB das 25. Lebensjahr nicht mehr verlangt werden darf). VertretungsNetz regt die Abschaffung oder zumindest eine Neuregelung der Unterhaltsverfolgungspflicht selbsterhaltungsunfähiger Erwachsener gegenüber ihren Eltern dringend an.

Pflegende Angehörige entlasten

VertretungsNetz weist auf die Benachteiligung von pflegenden Angehörigen hin, die sich aus der die in § 7 Abs 1 des Entwurfs vorgeschriebenen Anrechnung des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen, Lebensgefährten bzw Lebensgefährtin ergibt. Die Leistung der gepflegten Person wird nicht nur um den Unterhalt gekürzt, sondern auch noch um den Einkommensteil der pflegenden Person, der deren Bemessungsgrundlage übersteigt.

Am Beispiel einer mit ihrer Mutter im gemeinsamen Haushalt lebenden erwachsenen Frau mit Behinderung soll die finanzielle Mehrbelastung, die durch die Pensionsanrechnung auf pflegende Angehörige zukommen wird, dargestellt werden:

Beispiel 2: Pflegende Mutter und volljährige Tochter mit Behinderung im gemeinsamen Haushalt (Tochter bezugsberechtigt, Mutter mit Pensionsleistung – Wien)



Diese **dramatische Reduktion des Haushaltseinkommens wird die Pflegearbeit zusätzlich erschweren** und das System der informellen Pflege in Gefahr bringen. Menschen mit Behinderungen werden nicht mehr im Familienverband betreut und gepflegt werden können. Diese sozial unerwünschte Situation muss vermieden werden. Schließlich ist es wesentlich kostengünstiger, wenn Menschen mit Beeinträchtigungen nicht in Heimen leben müssen, sondern mit familiärer Unterstützung zu Hause betreut werden.

VertretungsNetz gibt auch in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass nach Art 19 lit a UN-BRK Menschen mit Behinderungen das **Recht** haben, ihren **Aufenthalt zu wählen** und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben.

Mit der Novelle des Notstandshilferechts (BGBl I 2017/157), die am 1.7.2018 in Kraft getreten ist, wurde die Anrechnung des Partnereinkommens für die Beurteilung des Vorliegens einer Notlage bzw der Berechnung der Höhe abgeschafft (§ 36 Abs 2 AIVG). Die Einberechnung von PartnerInneneinkommen hatte sich laut Bericht der Bundesregierung betreffend den Abbau von Benachteiligungen von Frauen „ganz besonders negativ auf die eigenständige Absicherung von Frauen ausgewirkt“. Umso bedauerlicher ist das Festhalten an der Anrechnung des Einkommens des Lebensgefährten im Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes. Wird nun auch die Notstandshilfe abgeschafft, wird auch die Absicht einer eigenständigen finanziellen Absicherung von Frauen aufgegeben.

VertretungsNetz lehnt im Ergebnis die **Anrechnung des Einkommens** eines im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen, Lebensgefährten bzw einer Lebensgefährtin als **unsachliche Doppelbelastung** entschieden ab.

Berücksichtigung von Härtefällen bei BezieherInnen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

§ 7 Abs 3 Satz 2 des Entwurfs sieht eine **Kürzung der Sozialhilfe** auf jedenfalls 50% vor, wenn Ansprüche, die dem Bezugsberechtigten nach dem ALVG zustehen, aufgrund eines zurechenbaren „Fehlverhaltens“ verloren gehen.

VertretungsNetz wird zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellt, wenn Menschen behinderungsbedingt nicht in der Lage sind, behördliche Schreiben zu verstehen und/oder Aufforderungen zu entsprechen, Termine einzuhalten oder wahrzunehmen. Der Erwachsenenvertretung wird ein „Fehlverhalten“ der vertretenen Person idR erst im Nachhinein bekannt. Es ist ihm dann nicht mehr möglich, die Unterstützung zu organisieren, die den Menschen mit Beeinträchtigung in die Lage versetzt, seine Pflicht zu erfüllen. Unrichtig festgestellte Sachverhalte seitens des AMS und eine damit verbundene unrechtmäßige Kürzung bzw sogar Einstellung der ALVG-Leistung können nur auf dem Rechtsweg bekämpft werden. Eine Reduktion der Sozialhilfeleistung um mindestens die Hälfte erschwert die Durchsetzung dieses Anspruchs.

VertretungsNetz kritisiert, dass eine Leistungskürzung zwingend vorgesehen werden soll. Der Landesgesetzgeber hat keine Möglichkeit, der Behörde Ermessen einzuräumen oder Nachsicht zu üben.

VertretungsNetz ersucht daher, auf die **rechtskräftige Beendigung eines Verfahrens nach dem ALVG abzustellen und eine Härtefallregelung** vorzusehen. Auch bei einer Leistungskürzung muss die Existenz der bezugsberechtigten Person gesichert sein.

Zweckgewidmete Geldleistungen verbleiben Menschen mit Behinderungen

VertretungsNetz begrüßt die Regelungen in Absatz 4 und Absatz 5 des Entwurfs, wonach die Familienbeihilfe, der Kinderabsetzbetrag und die Absetzbeträge gem § 33 Abs 4 EStG und öffentliche Mittel, die der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, nicht angerechnet werden dürfen. VertretungsNetz regt an, die **Heimopferrente** in den Erläuterungen anzuführen (§ 2 Abs 3 Heimopferrentengesetz).

Erwerbsunfähige Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung sind in Einrichtungen der Beschäftigungstherapie tätig. Sie erhalten keinen Lohn, sondern einen **Anerkennungsbeitrag** („Taschengeld“) und in manchen Bundesländern auch ein Mittagessen. VertretungsNetz ersucht in den erläuternden Bemerkungen den

Anerkennungsbetrag, der für die Tätigkeit in einer Beschäftigungstherapiewerkstätten ausbezahlt wird, und das dort konsumierte Mittagessen¹² als weitere anrechnungsfreie Leistungen anzuführen.

Ersparnisse verbleiben Menschen mit Beeinträchtigungen

Für Menschen mit Behinderungen ist es wichtig, auf Ersparnisse zurückgreifen zu können, weil sie aufgrund ihrer Behinderung häufig zusätzliche Ausgaben bestreiten müssen. Um solche Kosten tragen zu können, ist die Möglichkeit einer **Anspargung erforderlich**. Der derzeit in § 7 Abs 8 Z 3 vorgesehene Betrag von rund € 5.200,- ist hierfür nicht ausreichend.

VertretungsNetz fordert daher eine **Ausnahme** für erwerbsunfähige Menschen mit Behinderungen **vom Einsatz des Vermögens**.

Zu § 8 - Datenverarbeitung und Statistik:

Aufgrund der Systematik des Gesetzes und der normierten Voraussetzungen für den Sozialhilfe-Bezug ist davon auszugehen, dass regelmäßig (auch) besonders schutzwürdige personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen (zB Daten in Zusammenhang mit strafrechtlichen Verurteilungen/Entlassungen, gesundheitsbezogene Daten der Bezugsberechtigten bzw deren Angehöriger). Insoweit ist zusätzlich zu Art 6 Abs 1 lit e auch Art 9 Abs 2 lit b EU-DSGVO ebenso beachtlich, wie die in der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs 2 DSG gewährleisteten Grundrechte auf Datenschutz. Weiters zu beachten sind die Grundsätze der Datenverarbeitung, insbesondere der Grundsatz der Zweckbindung (Art 5 Abs 1 lit b) und der Grundsatz der Datenminimierung (Art 5 Abs 1 lit c).

Aus diesen Regelungen ergibt sich eindeutig, dass Abs 1 zu unpräzise formuliert wurde. Auch wenn es sich dabei lediglich um eine Grundsatznorm für die Ausgestaltung durch den Landesgesetzgeber handelt, scheint eine klarere Abgrenzung der Vorgabe hinsichtlich des Eingriffes in das Grundrecht auf Datenschutz wünschenswert. In diesem Sinne sollte in § 8 Abs 1 nicht auf sämtliche Daten, die zu diesen Zwecken verarbeitet werden, sondern auf jene Daten, die für die Erfüllung des jeweiligen Zwecks unbedingt benötigt werden, abgestellt werden.

Auch die Formulierung des Abs 2 ist zu ungenau und scheint dies insbesondere vor dem formulierten Zweck der „Einrichtung und Aufrechterhaltung eines wirksamen Kontrollsystems“ bedenklich.

¹² Vgl VfGH B 1003/2013-11, B 1528/2013-8; VwGH 2013/10/0181.

Zu § 9 - Wirksames Kontrollsystem und Sanktionen:

VertretungsNetz hegt Bedenken gegen ein Kontrollsystem, das die widmungskonforme Verwendung der Sozialhilfeleistungen sicherstellen soll. Eine Prüfung der Verwendung der Sozialhilfeleistung stellt einen Eingriff in das Recht auf Privat- und Familienleben gem Art 8 EMRK dar, für die kein ausreichender Rechtfertigungsgrund vorliegt. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis VfSlg 12.689/1991 festgehalten, dass in einer von der Achtung der frei geprägten Gesellschaft der Bürger ohne triftigen Grund niemand Einblick zu gewähren braucht, welchem Zeitvertreib er nachgeht, welche Bücher er kauft, welche Zeitungen er abonniert, was er isst und trinkt. Es besteht die Befürchtung, dass die Landesgesetzgeber diese Grundsatzbestimmung dafür verwenden, den SozialhilfebezieherInnen weitreichende Auskunftspflichten aufzutragen. Zudem ist unklar, an welchen Maßstäben die widmungskonforme Verwendung der Sozialhilfeleistung geprüft werden soll. Behördenwillkür oder unsachliche Entscheidungen sind zu befürchten. Insbesondere da Abs 2 dieser Bestimmung vorsieht, dass bei unrechtmäßigem Bezug „wirksame und abschreckende Sanktionen“ vorgesehen werden sollen, wobei nicht unterschieden wird, ob fehlerhafte oder unvollständige Angaben der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Verschweigen von Einkünften bzw sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder zweckwidrige Verwendung von Leistungen die Sanktionen begründen, was unverhältnismäßig erscheint. VertretungsNetz fordert eine entsprechende **grund- und datenschutzrechtliche Ausgestaltung** der Regelung.

Zu Artikel II: § 1 Sozialhilfe-Statistikgesetz:

Aus Sicht von Vertretungsnetz ergeben sich bei dieser Bestimmung in Abs 1 dieselben Kritikpunkte wie zu § 8 des Entwurfs und wird auf diese Anmerkung verwiesen. Aus Sicht von VertretungsNetz wäre lediglich wünschenswert **anonymisiert** zu erheben, wie hoch die **Anzahl der (erwachsenen) Menschen mit Beeinträchtigungen** unter den Bezugsberechtigten ist. Damit würde eine jahrelange Forderung erfüllt. Die umfassende Erhebung der in der Anlage zu Abs 2 angeführten Daten erscheint überschießend und zu umfassend. Der Verfassungsgerichtshof hat in VfSlg 12.228/1989 ausgesprochen, dass auch die Datenerhebung zu statistischen Zwecken an § 1 DSG zu messen ist und nur solche Daten erhoben werden dürfen, die statistisch relevant sind. Daher sollten die genannten Merkmale über die Bezugsberechtigten auf ihre Notwendigkeit geprüft und der Zweck näher erläutert werden. Weiters ist unklar, wieso die Daten noch iwS personenbezogen, also rückführbar auf die bezugsberechtigte Person sind. Solche pseudonymisierten Daten sind für den Zweck einer Statistik keinesfalls notwendig, insbesondere bei der Detailgenauigkeit der in der Anlage aufgezählten Datenarten ist eine Rückführbarkeit

auf die Personen zB bei besonderen Merkmalen oder kleineren Gemeinden nicht auszuschließen. Aus diesem Grund sollten die Daten jedenfalls ohne Personenbezug von den Ländern übermittelt werden. Ergänzend stellt sich die Frage, ob die Staatsangehörigkeit der leiblichen Eltern tatsächlich als Merkmal für die Führung einer Sozialhilfe-Statistik notwendig ist. Aus Sicht von VertretungsNetz wäre dieses Merkmal ersatzlos zu streichen.

Barrierefreier Zugang zu Sozialhilfeleistungen:

VertretungsNetz vermisst die Normierung von Verfahrenserfordernissen. Sozialhilfeleistungen müssen für Menschen mit Beeinträchtigungen barrierefrei zugänglich sein, beispielsweise durch die Unterstützung bei der Beantragung der Leistung oder die Verfassung der Informations- und Formblätter im Format „Leicht Lesen“. Als vorbildlich ist hier das Land Oberösterreich zu bezeichnen: Dort werden seit Anfang 2015 alle Bescheide im Behindertenwesen verpflichtend in „**leichter Sprache**“ erstellt. Dies führte im betroffenen Bescheidwesen zu einem Rückgang der Rechtsmittel um 40%, da sich weniger Verständnisfragen ergaben.

VertretungsNetz ersucht um ausdrückliche Verankerung von **Informations- und Anleitungspflichten**.

§§ 239, 240 ABGB normieren den Nachrang der Stellvertretung. Im rechtlichen Verkehr ist dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Angelegenheiten – erforderlichenfalls mit entsprechender Unterstützung – selbst besorgen können. Daher sollte weiterhin die Antragseinbringung bei allen Stellen möglich sein, die dafür geeignet erscheinen und die Definition des zur Antragstellung berechtigten bzw zur Vertretung befugten Personenkreises großzügig definiert werden (beispielgebend könnte hier § 25 BPGG sein). Die Hilfe muss rasch erfolgen, daher sollte die **effektive Soforthilfe** weiterhin gewährleistet bleiben und von der verkürzten Entscheidungspflicht von höchstens drei Monaten keinesfalls abgegangen werden. Keine Abstriche sollten bei der Rechtssicherheit und beim Rechtsschutz gemacht werden. Die verpflichtende Schriftform muss ebenso beibehalten werden, wie das Erfordernis, für die Einstellung und Neubemessung der Leistung ausdrückliche Regeln vorzusehen. Schließlich sollte es – im Sinne der Menschen mit Beeinträchtigungen – weiterhin nicht möglich sein, einen Berufungsverzicht abzugeben.

Österreich hat sich mehrfach völkerrechtlich zur Armutsbekämpfung bekannt. Im Rahmen der Europa 2020-Strategie will Österreich die Zahl der von Armut und Ausgrenzung bedrohten Bevölkerung um 235.000 Personen reduzieren. Tatsächlich weist Österreich beim sogenannten Armutsziel eine sinkende Tendenz auf. Der Anteil der Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdeten an der Gesamtbevölkerung ist

von 20,6% im Basisjahr 2008 auf 18,0% im Jahr 2016 zurückgegangen. In Zahlen ausgedrückt sind 2016 rund 157.000 Personen weniger von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen als im Jahr 2008. Damit wurde die angestrebte Reduktion bereits zu 67% erreicht. Um das nationale Europa 2020-Ziel zu erreichen, müsste in den nächsten zwei Jahren die Zahl der Betroffenen um weitere 78.000 Personen verringert werden¹³. VertretungsNetz geht davon aus, dass auch nach Erreichung dieses Ziels im Jahr 2020 der Senkung der Zahl der von Armut und Ausgrenzung bedrohten Personen oberste Priorität zukommen soll. Immerhin hat sich Österreich zur Umsetzung der von der UN-Generalversammlung im September 2015 verabschiedeten Agenda 2030 verpflichtet. Das erste der darin formulierten nachhaltigen Entwicklungszielen lautet: **„Armut in jeder Form und überall beenden“**. Nicht zuletzt hat sich Österreich mit der Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention zur Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet. **10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention** und die zweite und dritte **Staatenprüfung** sollten zum Anlass genommen werden, wirksame Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass ein angemessenes Ausmaß an **Geldmitteln zur Verfügung gestellt** wird, damit Menschen mit Beeinträchtigungen ihr Recht ausüben können, **frei und gleichberechtigt** mit anderen ihren Wohnsitz zu wählen¹⁴. Gerade ein Grundsatzgesetz muss diese völkerrechtlichen Vorgaben erfüllen.

Dr. Peter Schlaffer e.h.
Geschäftsführer

Wien, am 10.01.2019

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung,
Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
e-mail: verein@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at

¹³ Nationales Reformprogramm Österreich, Bundeskanzleramt (2018) 148 BlgNR 26. GP.

¹⁴ Vgl Frage 40 des Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, list of issues vom 21.9.2018.